

Ihr Fachbereich Gesundheit informiert zum Thema MASERN

Was sind Masern?

Masern sind eine hoch ansteckende Krankheit, die weltweit vorkommt. Die Erkrankung beginnt mit hohem Fieber, Husten und Schnupfen. Einige Tage später bildet sich der typische Hautausschlag. Eine Maserninfektion ist **keine harmlose Kinderkrankheit** - bei etwa jedem zehnten Betroffenen treten Komplikationen auf. In Deutschland ist die Häufigkeit von Masernerkrankungen durch Impfungen stark zurückgegangen. Trotzdem kommt es immer wieder zu Häufungen von Krankheitsfällen, da noch nicht genügend Personen geimpft sind, um die Masern in Deutschland „auszurotten“. Auch Jugendliche und Erwachsene erkranken zunehmend.

Der Erreger

Das **Masernvirus** ist ein ausschließlich im Menschen vorkommendes (humanpathogenes) Virus aus der Familie der Paramyxoviren.

Die Übertragung (Infektion)

Masernviren werden **ausschließlich von Mensch zu Mensch übertragen**. Nahezu jeder Kontakt zwischen einer ungeschützten Person und einem Erkrankten führt zu einer Ansteckung - selbst aus einigen Metern Entfernung. Beim Husten, Niesen oder Sprechen können sich die Erreger in kleinen Speichel-Tröpfchen über die Luft weiter verbreiten und eingeatmet werden.

Die Krankheitszeichen (Symptome)

Die ersten Beschwerden, wie hohes Fieber, Husten und Schnupfen sowie Entzündungen im Nasen-Rachenraum und der Augenbindehaut, treten 8-10 Tage nach einer Infektion auf. Einige Tage später bildet sich der **typische Hautausschlag**, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich dann über den ganzen Körper ausbreitet. Der Ausschlag geht mit einem erneuten Fieberanstieg einher und verschwindet nach 3-4 Tagen von selbst. Erkrankte sind bereits etwa 5 Tage ansteckend, bevor der Ausschlag sichtbar wird. **Nach Auftreten des Hautausschlages ist man noch für 4 Tage ansteckend**. Dabei kann es zu einer Schuppung der Haut kommen. Wer eine Masernerkrankung überstanden hat, ist lebenslang vor einer erneuten Infektion geschützt.

Masern schwächen vorübergehend das Immunsystem, so dass andere Erreger schlechter abgewehrt werden können. Eine besonders gefürchtete Komplikation ist die **Gehirnentzündung**. Sie tritt bei etwa einem von 1.000 Masernfällen auf. 10%-20% der Betroffenen sterben daran. Bei 20%-30% bleiben schwere Folgeschäden wie geistige Behinderungen oder Lähmungen zurück.

Sehr selten tritt mehrere Jahre nach einer durchgemachten Maserninfektion eine so genannte **SSPE, die subakute sklerosierende Pan-Enzephalitis**, auf. Die SSPE ist eine fortschreitende Entzündung des Gehirns und des Nervensystems und verläuft immer tödlich. Besonders betroffen sind Kinder, die im ersten Lebensjahr an Masern erkrankt sind.

Der Nachweis der Krankheit (Diagnose)

Die klinische Diagnose anhand des Krankheitsbildes, insbesondere des „typischen“ Masernexanthems, ist aufgrund des zunehmend selteneren Vorkommens und untypischer Verlaufsbilder mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Am sichersten ist die Diagnose über den serologischen Nachweis von IgM-Antikörpern zu führen.

Die Behandlung (Therapie)

Eine spezifische antivirale Therapie, die gegen das Masernvirus gerichtet ist, existiert nicht. In der akuten Krankheitsphase soll Bettruhe eingehalten werden. Als symptomatische Therapie können fiebersenkende Medikamente (Antipyretika) und Hustenmittel (Antitussiva) eingesetzt werden. Da der Körper bei Fieber einen erhöhten Flüssigkeitsbedarf hat, sollte unbedingt viel getrunken werden. Bakterielle Superinfektionen wie eine Mittelohr- (Otitis media) oder Lungenentzündung (Pneumonie) werden mit Antibiotika behandelt.

Maßnahmen zur Verhütung der Übertragung (Prophylaxe)

Besten Schutz gegen Masern bietet die Impfung mit einem abgeschwächten (attenuierten) **Lebendimpfstoff**, der nach einmaliger Impfung bei 95 % der Kinder einen zuverlässigen Schutz gegen Masern bewirkt.

Gesetzliche Regelungen (Meldepflicht)

Nach § 6 IfSG ist der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an Masern namentlich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Gemäß § 7 IfSG besteht für Leiter von Untersuchungsstellen eine Meldepflicht für den direkten oder indirekten Nachweis einer akuten Masernvirus-Infektion.

Für Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen besteht gemäß § 34 Abs. 6 IfSG die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das zur Kenntnis gelangte Auftreten von Masern zu benachrichtigen und dazu krankheitsbezogene Angaben zu machen.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Dann wenden Sie sich an die Ansprechpartner/innen des Gesundheitsamtes.
Wir beantworten Ihre Fragen gerne:

Hauptstelle Borken

Borken, Heiden, Reken

Dennis Hausmann

☎ 02861 / 681 - 5907

✉ d.hausmann@kreis-borken.de

Nebenstelle Ahaus

Ahaus, Legden, Stadtlohn,
Vreden, Gescher

Christoph Bußhoff

☎ 02861 / 681 - 5915

✉ c.busshoff@kreis-borken.de

Gronau, Heek, Schöppingen,
Südlohn, Velen

Jennifer Niedecker

☎ 02861 / 681 - 5914

✉ j.niedecker@kreis-borken.de

Nebenstelle Bocholt

Bocholt, Isselburg, Raesfeld,
Rhede

Karin Klümper

☎ 02861 / 681 - 5926

✉ k.kluemper@kreis-borken.de